





Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für den Bebauungsplan „Wohnen am Eiskutenfeld“ der Stadt Altlandsberg im Ortsteil Altlandsberg, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg

Zwischenstand 30.05.2026

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag der
Stadt Altlandsberg

Inhalt:

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG 3

2. GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG 4
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) 4
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung 5
2.3 Ausnahme von den Verboten 6
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung 6

3. WIRKFAKTOREN 7
W1: Versieglung von Bodenflächen 7
W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung 8
W3: Baufeldfreimachung 8
W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen 8
W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt) 8
W6: Einzäunung (Anlagebedingt) 8
W 7: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen 8

4. VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN 10
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes 10
4.2 Europäische Vogelarten 13
4.3 Säugetiere 18
4.4 Reptilien 19
4.5 Amphibien 19
4.6 Tagfalter 19
4.7 Käfer 19
4.8 Andere streng geschützte Arten 20

5 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 21
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung 21
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität (CEF) 23

6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN 25
6.1 Pflanzen 25
6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 25
6.2.1 Säugetiere 25
6.2.2 Reptilien 26
6.2.3 Amphibien 26
6.2.4 Libellen 26
6.2.5 Tagfalter und Nachtfalter 26
6.2.6 Käfer 26
6.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln 26
6.2.8 Fische und Rundmäuler 27
6.3 Europäische Vogelarten 27

7. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG 28
7.1 Keine zumutbare Alternative 28
7.2 Wahrung des Erhaltungszustandes 28
7.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 28
7.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 28
7.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 28
7.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 28

8. ZUSAMMENFASSUNG 29

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für den Bebauungsplan „Wohnen am Eiskutenfeld“ der Stadt Altlandsberg im Ortsteil Altlandsberg, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 24.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Eiskutenfeld“ der Stadt Altlandsberg im Ortsteil Altlandsberg beschlossen (Beschluss-Nr. 0202/25-SVV). Das Plangebiet befindet sich östlich der Fredersdorfer Chaussee (L30) und südlich zur Storchenwiese. Der Geltungsbereich umfasst die Flur 12 mit den Flurstücken 386 und 387 in der Gemarkung Altlandsberg. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Wohnen, Sondergebiet für Gemeinbedarf und großflächigen Einzelhandel. Nähere Details sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

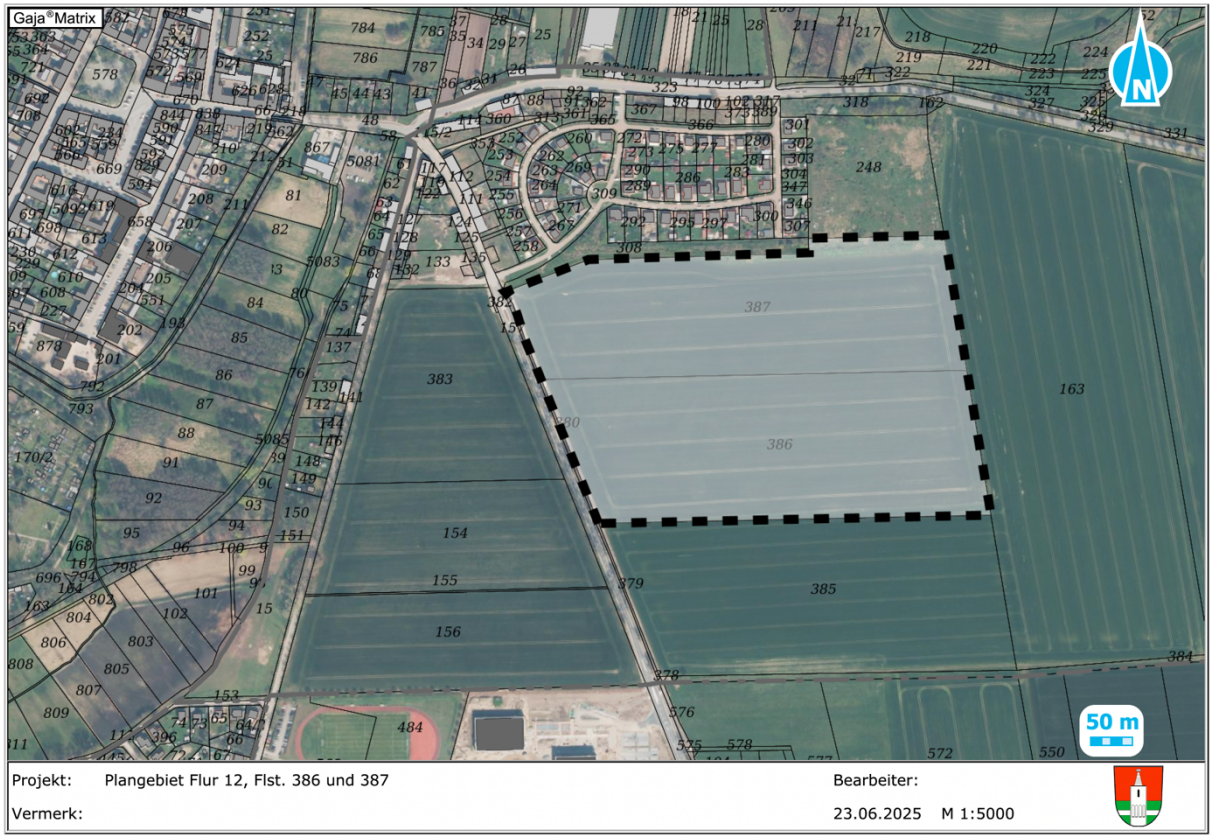


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Stadt Altlandsberg)

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) sowie das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten
1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:
Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.
Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung des Vorhabens verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab. 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	**W 1: Versiegelung und Teilversiegelung von Boden** (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) **und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung** (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Gebäuderückbau, Abschieben des Oberbodens und Rodung)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	**W 5: Bodenversiegelung** (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
	W 6: Einzäunung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	**W 7: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen** (Bedingt durch Wohnen und Anwohner- und Lieferverkehr)

W1: Versieglung von Bodenflächen

Durch die Versiegelung und Teilversieglung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

W3: Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung ist das Abschieben des Oberbodens erforderlich. Rodungen sind möglicherweise für die Erstellung der Zuwegung erforderlich. Auch ein Gebäuderückbau kann erforderlich sein.

W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch das geplante Bauwerk kommt es zu einer Bodenversiegelung.

W6: Einzäunung (Anlagebedingt)

Durch die Einzäunung könnten Barrieren für wandernde Tierarten entstehen.

W 7: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Bedingt durch Wohnen und Anwohner- und Lieferverkehr kommt es zu Lärm und Emissionen

Tab 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	**W 1: (Teil-)Versiegelung von Boden**	Nein	keine	keine	Ja
	W 2: Bodenverdichtung und Bodenumlagerung und -durchmischung	Nein	keine	keine	Ja
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens)	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß-nahme erfor-derlich
Anlagebedingte Wirkfak-toren	**W 5: Bodenversiegelung** (Funda-mente, Gebäude, evtl. Zufahrts-wege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Ver-sieglung <10 m	Nein
	W 6: Einzäunung	Ja	Dauerhaft	Aufgrund der be-stehenden Vor-belastung keine	Ja
Betriebsbedingte Wirk-faktoren	**W 7: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen**	Nein	Nein	Nein	Nein

4. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich auf solche Gruppen, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

Die Erfassungen zum Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der weiteren Prüfung werden auch Arten berücksichtigt, die im Verlauf des Jahres 2026 noch nachgewiesen werden könnten.

4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Der Planungsraum umfasst größtenteils intensiv genutzte Ackerflächen (Abb. 2 und 3), die im Jahr 2026 mit Getreide (Abb. 4) und Raps (Abb. 5) bestellt sind. Nach Westen wird der Geltungsbereich durch die Fredersdorfer Chaussee (L30) begrenzt (Abb. 6). Entlang dieser Straße befindet sich eine Allee aus Straßenbäumen. Zwischen der östlichen Straßenbaumreihe und dem Planungsraum verläuft ein Radweg (Abb. 7 und 8), an den sich ein nicht bewirtschafteter Grünstreifen anschließt. Die nach Norden anschließende Wohnbebauung ist im Westen durch einen breiten Grünstreifen vom Planungsraum getrennt (Abb. 9). Weiter in Richtung Osten wird der Grünstreifen durch einen dichten Gehölzbestand ersetzt, der unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzt (Abb. 10). Diesem Gehölzbestand ist nach Süden ein Graben vorgelagert, an den sich eine Hochstaudensaum anschließt (Abb. 11). Der Graben ist nicht dauerhaft wasserführend, so dass sich hier keine Reproduktionsmöglichkeiten für Amphibien ergeben. Mit dem Ende der Wohnbebauung in Richtung Osten endet auch der Gehölzbestand. Es schließ sich eine dicht mit Gras und wenigen Büschen bewachsene Fläche an (Abb. 12 bis 15), die aber nicht Bestandteil des Geltungsbereiches ist. An diese ungenutzte Fläche schließt sich nach Süden ebenfalls die Ackernutzung fort (Abb. 16 und 17). Östlich der östlichen Grenze des Geltungsbereiches setzt sich die ackerbauliche Nutzung ebenso fort, wie südlich der südlichen Grenze.



Abb. 2: Intensiv ackerbaulich genutzt Fläche des Geltungsbereiches



Abb. 3: Intensiv ackerbaulich genutzt Fläche des Geltungsbereiches



Abb. 4: Intensiv ackerbaulich genutzt Fläche des Geltungsbereiches mit Getreideanbau



Abb. 5: Intensiv ackerbaulich genutzt Fläche des Geltungsbereiches mit Rapsanbau



Abb. 6: Fredersdorfer Chaussee (L30) mit einer Allee aus Straßenbäumen.



Abb. 7: Radweg und Grünstreifen östlich der L30



Abb. 8: Radweg und Grünstreifen östlich der L30



Abb. 9: Grünstreifen grenzt im Nordwesten an den Planungsraum an



Abb. 10: Gehölzbestand südlich der Wohnbebauung mit südlich angrenzendem Graben



Abb. 11: Graben südlich der Wohnbebauung ohne dauerhafte Wasserführung und mit südlich angrenzender Hochstaudenflur



Abb. 12: Ungenutzte Fläche nördlich des östlichen Teils des Geltungsbereiches mit der Ackerfläche des Geltungsbereiches



Abb. 13: Ungenutzte Fläche nördlich des östlichen Teils des Geltungsbereiches, die an die Wohnbebauung angrenzt



Abb. 14: Ungenutzte Fläche nördlich des östlichen Teils des Geltungsbereiches



Abb. 15: Ungenutzte Fläche nördlich des östlichen Teils des Geltungsbereichs



Abb. 16: Getreideanbau im östlichen Teil des Geltungsbereiches (Blickrichtung West)



Abb. 17: Getreideanbau im östlichen Teil des Geltungsbereiches (Blickrichtung Süd)

Natürliche stehende Gewässer, Fließgewässer, wasserführende Gräben oder Schilfbestände sind aufgrund der Nutzung auszuschließen. Auch Strukturen wie Lesesteinhaufen, Misthaufen o. ä. ließen sich innerhalb des Planungsraumes nicht lokalisieren.

4.2 Europäische Vogelarten

Eine vollständige Brutvogelerfassung gemäß anzuwendender Methodenstandards (Südbeck et al. 2025) und geltender planungsrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher Vorgaben wurde im Jahr 2026 durchgeführt, sind aber noch nicht abgeschlossen. Die Brutvogelerfassung im Jahr 2026 erstreckte sich von März bis in den Mai und beinhaltete eine Horsterfassung der Großvögel. Im Jahr 2026 wurden bisher 4 Begehungen des Untersuchungsraumes während der Brutzeit mit einer Dauer von je 8 Stunden vorgenommen, die sich an den Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2005) orientierten. Die Erfassungen wurden von zwei Personen gleichzeitig mit einer Dauer von je 3 Stunden vorgenommen, um in der Zeit der höchsten Aktivität der Vögel die Erfassungen auf der gesamten Fläche gleichzeitig vorzunehmen. Der Erfassungsraum für die Brutvogelerfassung betrug 100m über die Außengrenzen hinaus. Während der Begehungen des Gebietes wurden alle europäischen Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung (Fernglas) und akustischem Nachweis qualitativ und - bei besonderem Schutz- bzw. Gefährdungsgrad der Art - quantitativ erfasst. Es wurde sowohl das Verfahren der Linientaxierung als auch die Punkttaxierung angewandt. Für einige Arten war der Einsatz von Klangattrappen notwendig. Bei den ergänzenden Erfassungsterminen für die weiteren zu untersuchenden Artengruppen wurden zusätzliche ornithologische Beobachtungen ebenfalls protokolliert. Da die Wiesenweihe ihre Brutplätze immer häufiger auch in Ackerschlägen anlegt, wurde auf diese bodenbrütende Greifvogelart im Rahmen der Erfassungen geachtet und die Erfassungstermine an die Brutzeit dieser Art angepasst. Im Rahmen der Erfassungen 2026 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes die in Tabelle 3 aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen. Die Nachweispunkte der einzelnen Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand (Reviermittelpunkte entsprechend Südbeck et al. 2005) finden sich in der Karte Brutvögel.

Tab. 3: Liste der nachgewiesenen europäischen Vogelarten. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2020 (Ryslavy et al. 2020), Brandenburg 2020 (Ryslavy 2020): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. Erhaltungszustand: günstig (= ungefährdet), ungünstig bis ungenügend (Vorwarnliste), ungünstig bis schlecht (RL 0-3), Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Namensgebung nach Barthel et al. (2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BB	RL-D
Turdus merula	Amsel	BV	-	-
Motacilla alba	Bachstelze	NG	-	-
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	BV	-	-
Linaria cannabina	Bluthänfling	BV	3	3
Fringilla coelebs	Buchfink	BV	-	-
Coloeus monedula	Dohle	NG	-	-
Sylvia communis	Dorngrasmücke	BV	V	-
Garrulus glandarius	Eichelhäher	NG	-	-
Pica pica	Elster	BV	-	-
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	3	3
Passer montanus	Feldsperling	NG	V	V
Phylloscopus trochilus	Fitis	BV	-	-
Sylvia borin	Gartengrasmücke	BV	-	-
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff	NG	-	-
Serinus serinus	Girlitz	BV	V	-
Emberiza citrinella	Goldammer	BV	-	-
Emberiza calandra	Grauammer	NG	-	V
Anser anser	Graugans	NG	-	-
Ardea cinerea	Graureiher	NG	V	-
Chloris chloris	Grünfink, Grünling	BV	-	-
Picus viridis	Grünspecht	NG	-	-
Accipiter gentilis	Habicht	NG	-	-
Prunella modularis	Heckenbraunelle	BV	-	-
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	BV	-	-
Parus major	Kohlmeise	BV	-	-
Grus grus	Kranich	NG	-	-
Cuculus canorus	Kuckuck	NG	V	V
Apus apus	Mauersegler	ÜF	V	-
Buteo buteo	Mäusebussard	NG	-	-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	NG	V	3
Turdus viscivorus	Misteldrossel	NG	-	-
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	BV	-	-
Lanius collurio	Neuntöter	BV	3	V
Corvus corone	Rabenkrähe	BV	-	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NG	V	V
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	1	2
Columba palumbus	Ringeltaube	BV	-	-
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	NG	-	-
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BV	-	-
Milvus milvus	Rotmilan	NG	-	-
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	NG	-	-
Turdus philomelos	Singdrossel	BV	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BB	RL-D
Accipiter nisus	Sperber	NG	V	-
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	NG	1	1
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink	NG	-	-
Poecile palustris	Sumpfmeise	NG	-	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	NG	3	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	NG	2	2
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	NG	-	-
Coturnix coturnix	Wachtel	NG	-	V
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	BV	-	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BV	-	-

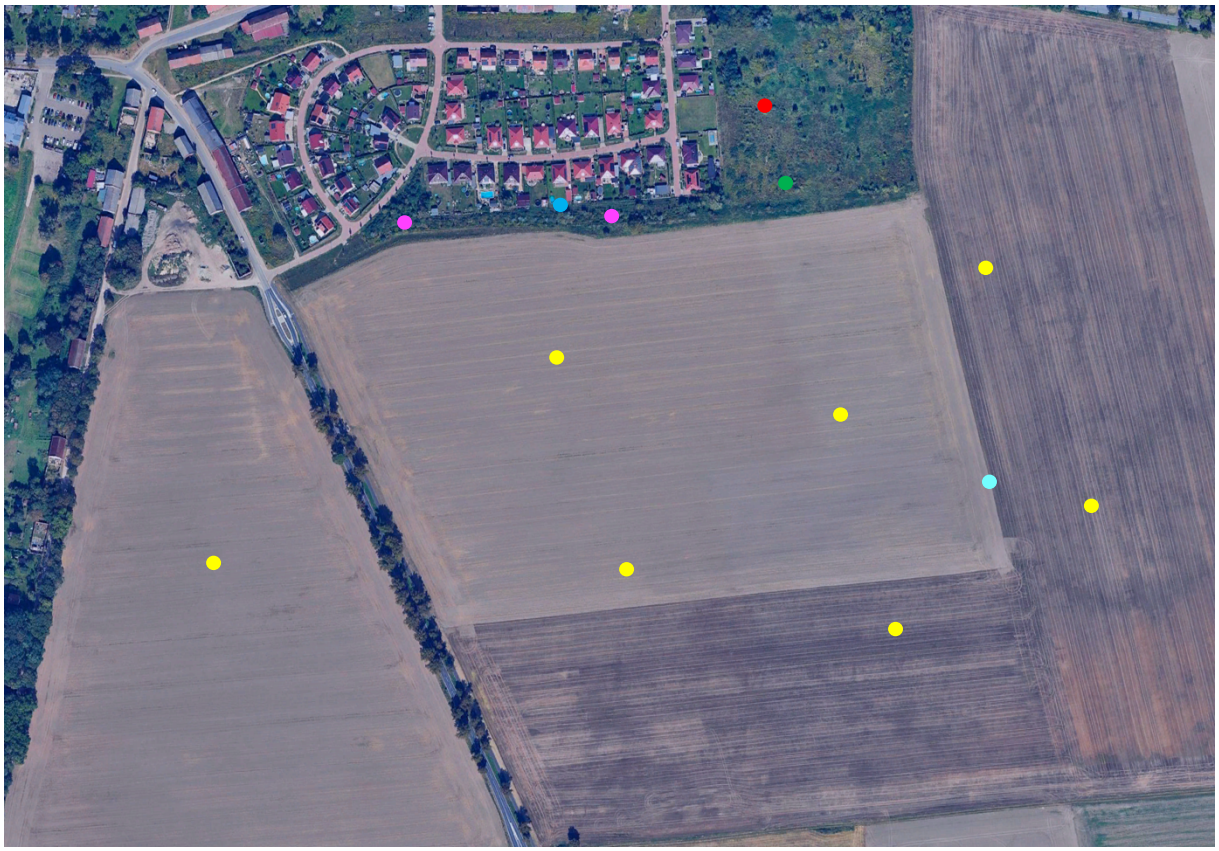


Abb. 18. Revierzentren von europäischen Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand in Brandenburg:
● Bluthänfling ● Dorngrasmücke ● Feldlerche ● Girlitz ● Neuntöter
● Rebhuhn

In den folgenden Ausführungen werden die Arten ausführlicher behandelt, die als Brutvögel eingestuft wurden und einen in Brandenburg nicht günstigen Erhaltungszustand besitzen (= in Tab. 3 gelb oder rot hinterlegt sind) oder in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind.

4.2.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt eine Vielzahl von Habitaten die sich durch einen offenen Charakter mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsenen Flächen auszeichnen. Wichtig ist eine samentragende Krautschicht. Strukturreiche Agrarlandschaften mit abwechslungsreicher Anbaustruktur. Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen werden besiedelt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pestiziden oder die Flurbereinigung, insbesondere den Verlust von Ruderalflächen, Ackerrandstreifen und extensiv genutzten und mageren Grünlandbereichen kann es zu Nahrungsengpässen für den Bluthänfling kommen. Auch der Verlust von Hecken als Standort der Brutplätze trägt zur Gefährdung dieser Art bei. Der Bluthänfling ist in Brandenburg weit verbreitet, wobei die geeigneten des gesamten Landes besiedelt werden.

Der Bluthänfling wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel nachgewiesen (Abb. 18). Die in diesen Bereichen vorhandenen Gebüsche und Gehölzstrukturen werden erhalten bleiben und der Offenlandcharakter ebenfalls. Aus diesem Grund wird die Umsetzung auch ohne Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen eine Auswirkung auf das Vorkommen des Bluthänflings haben.

4.2.2 Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke lebt in offenen Landschaften mit dornigen Gebüschen und Sträuchern als Nistplatz, z. B. dornigen Feldhecken oder Feldrainen mit einzelnen Dornenbüschen, oder auf Bahndämmen und in alten Kiesgruben. Sie ist ein Langstreckenzieher und als Sommervogel von April bis September in nahezu ganz Europa mit Ausnahme von Nordskandinavien flächendeckend verbreitet. Das Winterquartier liegt im tropischen Afrika südlich der Sahara. Die Dorngrasmücke ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven. Die ausdauernde Trockenheit in der Sahelzone südlich der Sahara Ende der 1960er Jahre steht in direktem Zusammenhang mit dem Bestandseinbruch in den Brutgebieten. Von diesem Rückgang haben sich die Bestände der Dorngrasmücke bis heute nicht vollständig erholt (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Ryslavy et al. 2011). In Brandenburg wird ein Bestand von 35.000-60.000 Brutpaaren dieser Art angenommen (Ryslavy et al. 2019).

Die Dorngrasmücke siedelt als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch außerhalb des Planungsraumes (Abb. 18).

4.2.3 Feldlerche

Die von der Feldlerche benötigten Habitat-Eigenschaften sind ein trockener Boden und ebenes Gelände mit einer kargen, lückigen Vegetation. Die Feldlerche ist ein Brutvogel im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Sie legt ihr Nest auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger so-wie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht an. Bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Eine geeignete Ausprägung der Mikrohabitate stellen für die Feldlerchen lebens-wichtige Habitat-Parameter dar. Es sind hier vor allem die geringe Vegetationshöhe, vegetationsfreie Flächen und offener Boden sowie eine reich strukturierte Vegetation mit hoher Grenzliniendichte zu nennen. Die Feldlerche ist in Brandenburg weit verbreitet, wobei die Offenlandhabitate des

gesamten Landes besiedelt werden. Die Feldlerche wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung mit mehreren Revieren nachgewiesen (Abb. 18).

Zu vertikalen Strukturen wie Waldrändern, Bäumen, Sträuchern oder technische Strukturen halten z. B. die Brutreviere der Feldlerche einen Abstand zwischen 120 m und 200 m. Diese Wirkung vertikaler Strukturen auf die Siedlungsdichte von Vögeln wird als „Kulissenwirkung“ oder „Silhouetten-Wirkung“ bezeichnet. Zu diesen technischen Strukturen, die die Feldlerchen meiden, zählt auch die Wohnbebauung und der Einzelhandel. Es ist davon auszugehen, dass alle Feldlerchenreviere des Planungsraumes sowie die angrenzenden Revier verloren gehen werden. Für diese ist ein Ausgleich zu schaffen.

4.2.4 Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht über-wiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland - Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m. In Brandenburg ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Der Bestand des Girlitzes wird auf 5.000-7.000 Brutpaare geschätzt (Rysalvy et al. 2020).

Der Girlitz wurde innerhalb der Wohnbebauung am nördlichen Rand des Planungsraumes als Brutvogel nachgewiesen. Die Nachweise befinden sich jedoch außerhalb der Eingriffsbereiche (Abb. 18).

4.2.5 Neuntöter

Halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und andere Saumhabitate mit Dornbüschen als Nahrungsdepot sind der Lebensraum dieser Art. Wichtige Lebensraumelemente sind freie Ansitzwarten wie Büsche, Bäume, Zäune oder Leitungen. Hinzu kommen höhere, dichte Büsche als Nistplatz und umgebende Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger und insektenreicher Vegetation. Hauptursachen der Gefährdung sind Lebensraumveränderungen, wie das Ausräumen von Büschen, Hecken und Gehölzen und die damit verbundene Verminderung des Nahrungsangebotes. Der Neuntöter ist als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes aber außerhalb der Eingriffsbereiche vertreten. Diese Art brütet nicht innerhalb der Eingriffsbereiche, sondern ist in an den nördlich an den Planungsraum angrenzenden Hecken- und Gebüsch-Strukturen zu finden, die durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Neuntöter wurde insgesamt mit einem Revier nachgewiesen (Abb. 18).

4.2.6 Rebhuhn

Das Rebhuhn ist eine typische Vogelart der offenen Agrarlandschaft und zählt in Brandenburg zu den Arten, die besonders stark von einer vielfältigen Kulturlandschaft abhängig sind. Es bevorzugt weitgehend offene, trockene bis mäßig feuchte Landschaften mit einem kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher Nutzungsstrukturen. Besonders geeignet sind Gebiete mit Ackerflächen, Brachen, Grünland, Feldrainen, Hecken, Ackersäumen und unbefestigten Wegen. Entscheidend ist dabei eine hohe Strukturvielfalt, die Nahrung, Deckung und Brutplätze in unmittelbarer Nähe zueinander bereitstellt.

Während der Brutzeit benötigt das Rebhuhn dichte Kraut- und Grasvegetation, in der die bodennah angelegten Nester vor Fressfeinden und Witterungseinflüssen geschützt sind. Feldraine, Brachen und extensiv bewirtschaftete Randstreifen besitzen daher eine besondere Bedeutung. Die Küken ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von Insekten, weshalb insektenreiche Saumstrukturen und blütenreiche Flächen für den Bruterfolg unverzichtbar sind.

Außerhalb der Brutzeit nutzt das Rebhuhn offene Feldfluren mit ausreichenden Deckungsmöglichkeiten durch Hecken, Altgrasstreifen oder Feldgehölze. In Brandenburg liegen bedeutende Vorkommen vor allem in strukturreichen Agrarlandschaften der Niederungen und Grundmoränengebiete. Der Rückgang von Brachen, die Intensivierung der Landwirtschaft sowie der Verlust von Ackerrandstrukturen haben vielerorts zu Bestandsrückgängen geführt.

Das Rebhuhn wurde im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen. Für diese Art besteht Brutverdacht.

4.3 Säugetiere

Der Planungsraum zählt nicht zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) oder der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf (*Canis lupus*), Europäische Wildkatze (*Felis silvestris*), Biber (*Castor fiber*) oder Fischotter (*Lutra lutra*) sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum entsprechend der vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht zu bevorzugten Lebensräumen dieser Arten zählt.

Dies gilt auch für Wildtierkorridore terrestrischer Säugetiere, die bedeutenden Bestandteil der ökologischen Infrastruktur darstellen. Es handelt sich dabei um feste Routen, auf denen sich Wildtiere großräumig bewegen. Entsprechend der Konzeption des Biotopverbundes Brandenburg – Teil Wildtier-korridore (Öko-log 2010) sollen die wichtigsten großräumigen Vernetzungsachsen im Land Brandenburg langfristig gesichert werden kann. Zielarten der Schaffung von Wildtierkorridoren sind Rothirsch (*Cervus elaphus*), Elch (*Alces alces*), Wolf (*Canis lupus*), Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*). Entsprechend der vorliegenden kartographischen Darstellung der Großsäugerkorridore (https://mluk.brandenburg.de/n/wildkorridor/01-Grosssaeugerkorridore.pdf, abgefragt am 30.05.2026) sind innerhalb des Planungsraumes keine solchen Korridore vorhanden, die durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens beeinträchtigt werden könnten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wäre im betrachteten Planungsraum ausschließlich der Wolf zu berücksichtigen, da Rothirsch, Elch, Luchs und Wildkatze hier nicht vorkommen. Aufgrund der Aktionsradien des Wolfes von 259 km^2 bis 1.676 km^2 (Mattisson et al. 2013) ist die Fläche des Bebauungsplanes als sehr gering einzuschätzen, so dass dessen Nutzung keine Auswirkungen auf den Wolf haben wird. Eine Erfassung der Fledermäuse ist aufgrund der ausschließlich ackerbaulichen Strukturen nicht veranlasst.

Der Gehölzbestand am südlichen Rand der nördlich des Planungsraumes gelegenen Wohnbebauung könnte ein Nahrungshabitat und eine Leitlinie für Transferflüge für Fledermäuse darstellen. In dieses wird jedoch nicht eingegriffen und es bleibt in der derzeitigen Form erhalten.

4.4 Reptilien

Im Rahmen der Erfassung der Reptilien wurde die Fläche in geeigneten Bereichen mehrfach begangen. Ergänzend wurden künstliche Verstecke ausgebracht. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen des intensiven Ackerbaus kann das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten wie Zauneidechse und Schlingnatter auf den Ackerflächen ausgeschlossen werden. Auf der nordöstlich angrenzenden Fläche wurde bisher nur die Blindschleiche als einzige Reptilienart nachgewiesen. Hinweise auf Zauneidechsen oder Schlingnattern liegen für diesen Bereich nicht vor. Die Vorkommen anderer Reptilienarten wie der Europäischen Sumpfschildkröte, Ringelnatter oder Kreuzotter können für den Planungsraum ausgeschlossen werden.

4.5 Amphibien

Aufgrund des Fehlens natürlicher stehende Gewässer, Fließgewässer, dauerhaft wasserführende Gräben oder Schilfbestände stellt der Planungsraum keine geeignete Fortpflanzungsstätte für Amphibien dar.

4.6 Tagfalter

Entsprechend der in Kapitel 4.1 beschriebenen Lebensraumstrukturen einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, bietet der Planungsraum nur sehr kleinflächig außerhalb der Eingriffsbereiche einen Lebensraum für streng geschützte Tagfalter oder Nachtfalterarten. Extensive Grünlandbereiche sind im Planungsraum nicht vorhanden. Innerhalb des Planungsraumes finden sich Feldraine oder kleinere Brachflächen, die in kleinstem Umfang eine Vegetation aufweisen, die von Tagfaltern als Nahrungshabitat genutzt werden kann.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass streng geschützte Tagfalter-Arten vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sein werden und keine Beeinträchtigung vorliegt.

4.7 Käfer

Der lineare Gehölzbestand der Allee, der nicht vom Vorhaben beeinträchtigt wird, könnte aufgrund des Alters einen Lebensraum für streng geschützte Käferarten darstellen. Jedoch zählt der Planungsraum nicht zu den Verbreitungsgebieten des Eremiten (= Juchtenkäfer, *Osmoderma eremita*) und auch nicht des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*). Der Alleebaumbestand wird in keiner Weise vom Vorhaben beeinträchtigt, so dass der Lebensraum vollumfänglich erhalten bleibt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass streng geschützte Käfer-Arten vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sein werden und keine Beeinträchtigung vorliegt.

4.8 Andere streng geschützte Arten

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung von Gewässern innerhalb des Planungsraumes ist ausgeschlossen, dass weitere Artengruppen mit streng geschützten Arten vom Vorhaben betroffen sind. Weder sind Libellen noch Krebse, Fische oder Rundmäuler, Schnecken oder Muscheln von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausgeschlossen werden können.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- **Baustelleneinrichtungsflächen (M_{Art}1):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Baufeldes sind, werden dafür nicht verwendet.
- **Baustellenzufahrt (M_{Art}2):** Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden keine neuen Straßen oder Wege angelegt als im Bauantrag dargestellt, soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- **Vermeidung von Verunreinigungen (M_{Art}3)**: Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Baumschutz (M_{Art}4)**: Bestehende Bäume und Gehölzbestände nördlich des Planungsraumes sowie die Allee entlang der Fredersdorfer Chaussee sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen. Dies gilt insbesondere für die Zuwegung.
- **Rodungszeitenregelung (M_{Art}5):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt.
- **Bauzeitregelung: Baufeldfreimachung (M_{Art}6)**: Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen (15. März bis 1. August) vorzunehmen. Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb dieses Zeitraumes kann ausschließlich eine ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass es nicht zu einer Tötung von Individuen oder einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) kommt. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen weiterhin für die genannte Art unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch Feldlerchen oder andere Arten erfolgt. Sofern eine Neubesiedlung durch die Umsetzung dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist ergänzend die Kontrolle der Bauflächen auf Brutvorkommen von Feldlerchen vor einer geplanten Baufeldräumung oder bzw. vor dem geplantem Baubeginn während der Brutzeit durchzuführen, die ggf. zu einer Verlegung

des Baubeginns führen kann: Eine Überprüfung des Bereichs der Bau- und Baubetriebsfläche sowie eine Pufferzone von etwa 20 m um die Bauflächen herum auf Brutvorkommen der Feldlerche ist im Zeitraum zwischen dem 15. März und 1. August zwingend erforderlich. Die Kontrolle ist von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen. Zudem ist das Kontrollergebnis der Genehmigungsbehörde mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Sofern auf der Baufläche Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Bau auch während der Brutzeit der Vögel erfolgen. Diese Maßnahme stellt sicher, dass es nicht zu Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Vogelarten kommt und ist gleichzeitig für das Rebhuhn wirksam.

- **Kontrolle von Baumhöhlen (M_{Art}7):** Im Rahmen der Rodung könnten Bäume gefällt werden, die Baumhöhlen enthalten können. Derzeit wird davon ausgegangen, dass keine Baumhöhlen verloren gehen werden. Bevor Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.
- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M_{Art}8):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabuflächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M_{Art}9):** Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden bzw. so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.
- **Beleuchtung (M_{Art}10):** Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Verkehrsflächen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779) Folgendes zu beachten:
  - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
  - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
  - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Nat riumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkel räume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und

zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

- **Leiteinrichtung für Reptilien (M_{Art}11):** Baustellenflächen mit Rohbodenstandorten können Lebensräume für Reptilien darstellen, die eine hohe Attraktionswirkung besitzen. Um zu verhindern, dass diese Artengruppen in das Baufeld einwandern können, ist eine Leiteinrichtung so zu positionieren, dass eine Einwanderung verhindert wird, sollten diese von der ökologischen Baubegleitung nachgewiesen werden. Diese Maßnahmen gilt für den nördlichen Rand des Planungsraumes. Die Leiteinrichtung ist bis zum Ende der Bauarbeiten funktionsfähig zu halten.

- **Ökologische Baubegleitung (M_{Art}12):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens können die umgesetzten Schutzmaßnahmen (z. B. Baumschutz) durch eine Ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität (CEF)

- **Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (M_{CEF}1)**: Der Verlust des Lebensraumes der Feldlerche ist durch geeignete Maßnahmen (Strukturreiche oder mehrjährige Blühstreifen, Extensiver Getreide-Anbau, Brache und Altgras-Streifen, Feldlerchenfenster oder Feldvogelinseln) auszugleichen. Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Feldlerchen-Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen. Es ist ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.); die Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Die Maßnahme sollte Abstand zu Vertikalstrukturen einhalten: „Abstand zu Vertikalstrukturen: bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50m, bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120m, bei geschlossener Gehölzkulisse: >160m. Lage nicht unter Hochspannungsleitungen.

  <u>Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:</u>

  Flächenbedarf pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar. Abstand und Lage: Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt. Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben be-schrieben. Feldlerchenfenster dürfen nur im Winterweizen angelegt werden, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung. Die Anlage der Lerchenfenster ist durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch bzw. Eg-gen sicher zu stellen, nicht durch Herbizid-Einsatz. Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 qm.

Mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen. Rotation ist grundsätzlich möglich und sollte spätestens alle 3 Jahre wechseln.

Blüh- und Brachestreifen ohne Feldlerchenfenster sollen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50: 50); Die Streifenbreite beträgt mindestens 10 m. Die Streifen sollten nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück angelegt werden. Größe von Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen). Auf den Blüh- und Brachestreifen ist kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig. Es erfolgt die Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Vegetation. Es ist eine reduzierte Saatgutmenge (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusetzen. Fehlstellen sind im Bestand belassen. Es darf keine Mahd oder Bodenbearbeitung erfolgen, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Die Mindestdauer des Blüh- und Brachestreifens beträgt 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel wird die Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung belassen, um Winterdeckung zu gewährleisten

Die Maßnahme „Feldlerchenfenster“ entspricht weitgehend der BIK-Maßnahme „Anlage von Brachen auf artenarmen Standorten“ (siehe Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (BIK) des MLUL 2017, Kap. 3.2.4). Die Maßnahme „Blühstreifen“ entspricht weitgehend der BIK-Maßnahme „Anlage von Blühstreifen“ (siehe Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (BIK) des MLUL 2017, Kap. 3.2.5) (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf ergänzt und verändert).

Diese Maßnahme ist sowohl für die Feldlerche als auch für das Rebhuhn wirksam. Derzeit wird von einem Verlust von mindestens 5 Feldlerchenrevieren ausgegangen.

6. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

6.1 Pflanzen

Entsprechend der Ergebnisse die Biotoptypenkartierung kommen innerhalb des Planungsraumes keine geschützten Pflanzenarten vor. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.
Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:
Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Auch bewirkt die geplante Einzäunung des fertigen Bauwerks keine zusätzliche Trennung von Lebensräumen. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind für diese Fledermäuse erforderlich (Lichtführung).

6.2.2 Reptilien

Der Planungsraum stellt aufgrund der aktuellen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar. Auch ohne CEF-Maßnahmen kann die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden. Die Anbringung einer Leiteinrichtung am nördlichen Rand des Planungsraumes ist erforderlich.

6.2.3 Amphibien

Als Landlebensraum von Amphibien ist der Planungsraum wenig geeignet. Mögliche Reproduktionsstätten von Amphibien befinden sich ausschließlich außerhalb des Planungsraume. Für diese Artengruppe sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2.4 Libellen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

6.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignen sich intensiv ackerbaulich genutzt Planungsräume nicht für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten. Deshalb ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

6.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens alter Bäume, die von streng geschützten Käferarten besiedelt werden könnten, keine Lebensraumstrukturen für diese Artengruppe vorhanden. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

6.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund fehlender Gewässer keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

6.2.8 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund fehlender Gewässer keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

6.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen, der zwischenzeitlichen Ergebnisse der Erfassung sowie unter Berücksichtigung der Nutzung nutzen europäische Vogelarten den Planungsraum, die einen nicht günstigen Erhaltungszustand in Brandenburg besitzen. Die Existenz von Fortpflanzungsstätten für europäische Vogelarten im Planungsraum ist nachgewiesen. Weitere Arten nutzen den Planungsraum als Nahrungshabitat, brüten jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes. Für die europäischen Vogelarten ist sowohl die Umsetzung von Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen erforderlich.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

7.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

7.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

7.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

7.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen.

7.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

7.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

8. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes sowie der bisher durchgeführten Erfassungen wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die Tierarten nach Anhang IV und europäische Vogelarten werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen eine Bebauung in der geplanten Form sprechen.